

II. Aufgaben der Sportjugend Bochum im SSB e.V.

DIE SPORTJUGEND BOCHUM

Die Sportjugend Bochum ist ein Jugendverband, der nach § 11 KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) als Träger der freien Jugendhilfe in verschiedenen Schwerpunkten der Jugendarbeit tätig ist.

Als ein freizeitorientierter Kinder- und Jugendverband leistet die Sportjugend über das Medium Sport, als fachlichen Schwerpunkt seiner Tätigkeit als auch durch überfachliche Aktivitäten, einen Beitrag zur Erziehung und Bildung seiner Mitglieder.

Die Jugendverbandsarbeit mit ihren Zielvorstellungen, Inhalten und Methoden beeinflusst Einstellungs- und Verhaltensmuster der Jugendlichen und Mitarbeiter, somit wirkt sie sich maßgeblich auf den Bildungsprozess ihrer Mitglieder aus.

Aufgrund ihrer Repräsentationsfunktion kommt der Sportjugend politische Bedeutung zu. Für die Sportjugend Bochum nimmt der Jugendausschuss die Interessen aller in Bochum sporttreibenden Kinder und Jugendlichen in der Öffentlichkeit und gegenüber den politischen Gremien wahr. Darüber hinaus ist die Sportjugend Bochum Interessenvertreterin aller Kinder und Jugendlichen im Rahmen einer pluralistischen Gesellschaftsordnung. Mitglieder der Sportjugend sind alle Kinder und Jugendlichen der Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Bochum e.V. sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter (insgesamt ca. 52.000 Mitglieder).

Sportjugendgruppen sind in ca. 430 Vereinen und damit in 32 Jugendfachschaften organisiert. Die Mitarbeiter der Sportjugend Bochum sind ehrenamtlich tätig.

Die Zielsetzungen der Sportjugend Bochum sind in der Jugendordnung niedergelegt:

- die Interessenvertretung der Jugendabteilungen der Bochumer Sportvereine
- die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/innen
- die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung u. der Freizeitgestaltung
- Angebote zur außerschulischen Bildung der Mitglieder
- Jugenderholung und internationaler Jugendaustausch
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und allen Erziehungsträgern

Aus den Zielsetzungen ergeben sich für die Arbeit der Sportjugend Bochum folgende Schwerpunkte:

- **Vereins - und Jugendspartenberatung**
- **Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit**
- **gesellschaftspolitische Bildungsarbeit**
- **sportliche Kinder- und Jugendarbeit**
- **musisch-kulturelle Kinder- und Jugendarbeit**
- **Kinder- und Jugenderholung / Internationale Jugendbegegnung**
- **soziale Kinder- und Jugendarbeit**

Vereine - und Jugendfachschaften

Eine der wichtigsten Aufgaben der Sportjugend ist der Kontakt zu den Vereinen und Jugendfachschaften. Dies geschieht im Wesentlichen durch:

- Information
- Beratung / Hilfestellung
- Serviceleistungen

Durch die Einrichtung einer hauptamtlich geführten Geschäftsstelle ist ein kontinuierlicher Anlaufpunkt gegeben.

Aus- und Weiterbildung von Mitarbeiter/innen in der Kinder- u. Jugendarbeit

Unterscheiden lässt sich das Lehrgangsangebot der Sportjugend Bochum in drei Bereichen:

1. Lizenzausbildung

- Gruppenhelfer/innen - Gruppenleiter/innenausbildung
- Jugendleiter/innenausbildung
- Übungsleiter/innenausbildung
- Freizeitbetreuer/innenausbildung

2. Weiterbildung pädagogischer Kräfte

3. Offene Bildungsangebote

- dazu gehören Lehrgänge zu allen Aufgabenschwerpunkten der Sportjugend

Die Lehrarbeit der Sportjugend wird im Wesentlichen nach folgenden Gesichtspunkten gestaltet:

1. selbst etwas tun und ERLEBEN
2. dieses mit der Gruppe BESPRECHEN
3. das erworbene an andere WEITERGEBEN

Gesellschaftspolitische Bildungsarbeit

Dabei geht die Sportjugend Bochum von der Zielsetzung aus, dass die Kinder und Jugendlichen mit Hilfe des Sports zu ständigen Lernprozessen angeregt werden:

- ✳ zur Einsicht in die Situation des Sports innerhalb des gesamtgesellschaftlichen Systems
- ✳ zur Einsicht in die Bedeutung des Sports bei der Bewältigung gesellschaftlicher Probleme
 - zum konsumkritischen Freizeitverhalten
 - zur Behebung des Bewegungsmangels
 - zur Mitarbeit an der Gesundheitserziehung
 - zur Wahrnehmung des Abbaus sozialer Benachteiligung
- ✳ zur Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge und zum Erkennen des eigenen Standpunktes

- * zum gesellschaftlich motivierten Handeln
 - Mitgestaltung, Mitbestimmung, Mitverantwortung allgemeiner und politischer Entscheidungsprozesse
 - zur Übernahme der Verantwortung gegenüber der Gesellschaft
 - zur kritischen Auseinandersetzung mit der Gesellschaft
 - zur aktiven Mitarbeit an der Verbesserung der gesellschaftlichen Verhältnisse

Sportliche Kinder- und Jugendarbeit

Die Sportjugend Bochum versteht sportliche Kinder- und Jugendbildung als bewusst geplante, unter pädagogischen Gesichtspunkten durchgeführte Tätigkeit, die den Kindern und Jugendlichen im Sport über motorisches und soziales Lernen soziale Handlungsfähigkeit vermittelt.

Die Sportjugend Bochum beschäftigt sich vor allem mit sportartübergreifenden Fragen der sportlichen Jugendarbeit wie

- ☉ Sport im Elementarbereich
- ☉ Probleme des Leistungssports im Kindes- und Jugendalter
- ☉ Kooperation von Schule und Verein
- ☉ Stadtteilorientiertem Freizeitsport

Musisch-kulturelle Kinder- und Jugendarbeit

Aufgabe eines Dachverbandes kann es auch hier wieder nur sein, Aktivitäten zu entwickeln und zu erproben, den Stellenwert der musisch-kulturellen Kinder- und Jugendarbeit in der Sportorganisation deutlich zu machen und Mitarbeiter/innen für diesen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit auszubilden.

Die Ausbildung umfasst im Wesentlichen folgende Themenbereiche:

- ☉ Spiel- und Gruppenpädagogik
- ☉ materielles Gestalten und Werken
- ☉ Tanz, Musik, Theater, Zirkus
- ☉ Feste, Feiern, Veranstaltungen
- ☉ Fotografie, Film Video
- ☉ Alkohol-, Nikotin-, Drogenmissbrauch
- ☉ Freundschaft, Liebe, Sexualität

Kinder- und Jugenderholung / Internationale Jugendbegegnung

Die Sportjugend Bochum fördert Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit der Zielsetzung:

- * Erholung
- * Vertiefung des Sozialverhaltens
- * Erweiterung der Bildung
- * sportliche Betätigung
- * Auseinandersetzung mit Natur und Umwelt

Mit der Förderung der internationalen Jugendbegegnung der Vereine und Sparten und mit eigenen Maßnahmen möchte die Sportjugend Bochum einen Beitrag zur internationalen Verständigung und zum friedlichen Zusammenleben der Menschen und Völker leisten.

Die Begegnung mit jungen Menschen anderer Länder soll helfen, über intensive Kontakte und Informationen Erfahrungen im sozialen, kulturellen, politischen und ökonomischen Bereich zu gewinnen, gründliche Kenntnisse und Einsichten in die gesellschaftliche Struktur anderer Länder zu vermitteln, sowie Vorurteile abzubauen.

Soziale Kinder - und Jugendarbeit

Zum gesellschaftlichen Selbstverständnis der Sportjugend Bochum gehört es, mit Hilfe des Mediums Sport in den verschiedenen Arbeitsfeldern der Sozialarbeit tätig zu werden.

Um dem Ziel "Sport für Alle" gerecht zu werden, fühlt sich die Sportjugend überall in die Pflicht genommen, wo Minderheiten in irgendeiner Weise durch den Sport besser oder stärker in unsere Gesellschaft eingebunden werden können:

- ⇒ Behinderte
- ⇒ Heimkinder und –jugendliche
- ⇒ ausländische Mitbürger/innen
- ⇒ Aus- und Übersiedler/innen
- ⇒ Asylsuchende
- ⇒ Arbeitslose
- ⇒ Inhaftierte

Wie kann man mitarbeiten?

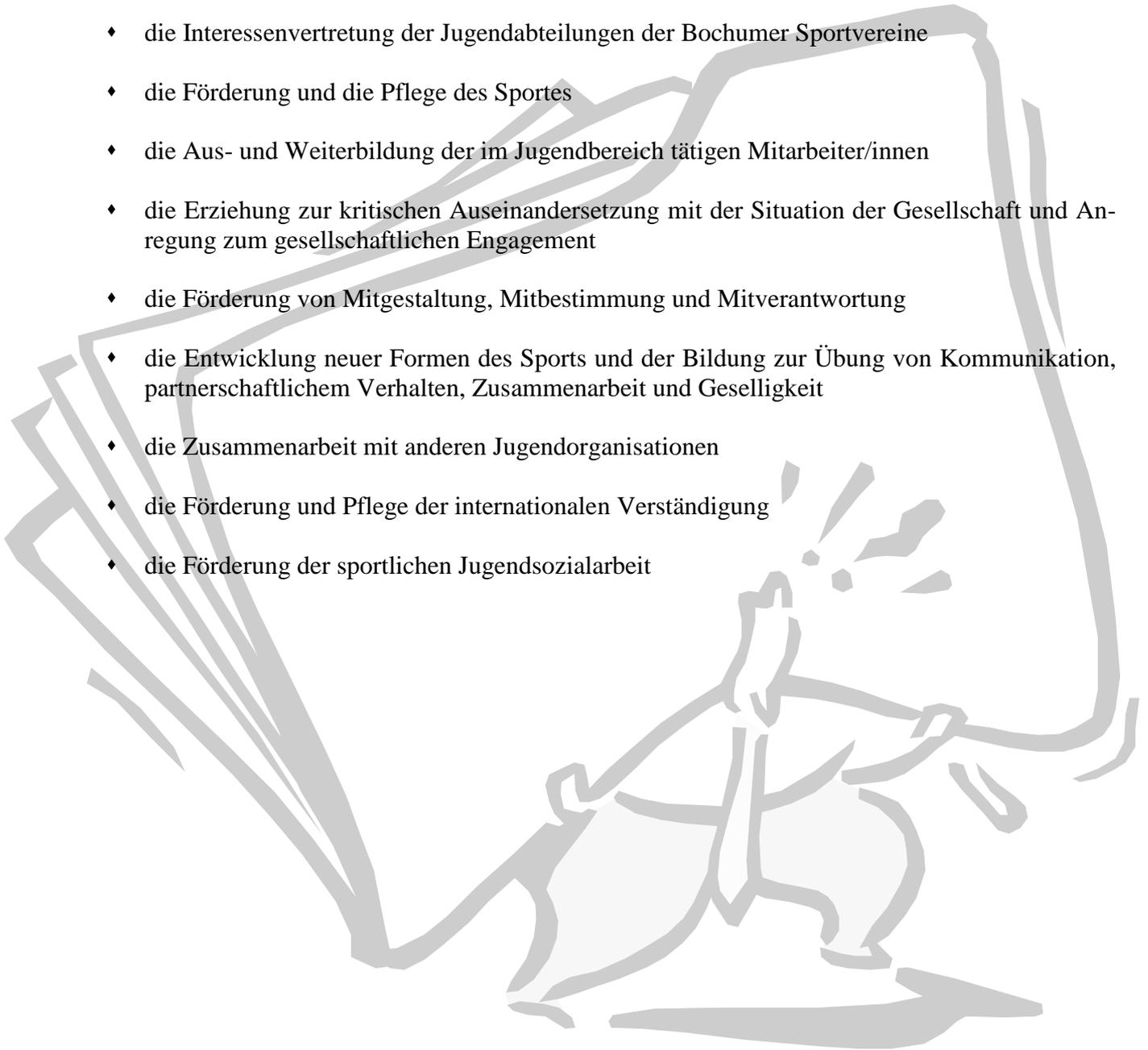
Mitarbeiten kann man, indem man

- ✪ sich mit den Problemen der Kinder- und Jugendarbeit vertraut macht und in einem Verein oder Verband tätig wird
- ✪ von den angebotenen Informationsmöglichkeiten durch Schriften und Veranstaltungen Gebrauch macht
- ✪ sich für angemessene Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Jugendlichen einsetzt
- ✪ mit uns diskutiert und uns Anregungen gibt

DIE AUFGABEN DER SPORTJUGEND BOCHUM

Aufgaben der Sportjugend Bochum sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich-demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- ♦ die Interessenvertretung der Jugendabteilungen der Bochumer Sportvereine
- ♦ die Förderung und die Pflege des Sportes
- ♦ die Aus- und Weiterbildung der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter/innen
- ♦ die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Gesellschaft und Anregung zum gesellschaftlichen Engagement
- ♦ die Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung
- ♦ die Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung zur Übung von Kommunikation, partnerschaftlichem Verhalten, Zusammenarbeit und Geselligkeit
- ♦ die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
- ♦ die Förderung und Pflege der internationalen Verständigung
- ♦ die Förderung der sportlichen Jugendsozialarbeit



JUGENDORDNUNG DER SPORTJUGEND BOCHUM IM STADTSPORTBUND BOCHUM E.V.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung der Sportvereine im Bereich des Stadtsportbundes Bochum e.V. schließen sich zur "Sportjugend Bochum" zusammen. Hierzu gehören Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr und alle gewählten und berufenen Funktionsträger in der sportlichen Jugendarbeit.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die Sportjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel. Verpflichtende Erklärungen werden von einem Vorstandsmitglied der Sportjugend mit einem Vorstandsmitglied des Stadtsportbundes, das nicht gleichzeitig Mitglied der Sportjugend sein darf, abgegeben.
- (2) Aufgaben der Sportjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlich demokratischen und sozialen Rechtsstaates:
 - a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
 - b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
 - c) Mitwirkung bei der Bildungsarbeit im Rahmen der bildungspolitischen Maßnahmen,
 - d) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit, gesellschaftliche Zusammenhänge zu erkennen,
 - e) Entwicklung neuer Formen des Sports und zeitgemäßer Gesellung,
 - f) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen
 - g) Pflege der internationalen Begegnungen.

§ 3

Organe

Organe der Sportjugend sind:

- a) der Jugendtag
- b) der Jugendhauptausschuss
- c) der Vorstand

§ 4
Jugendtag

- (1) Der Jugendtag ist das oberste Organ der Sportjugend Bochum. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage. Ihnen gehören die Vertreter der Mitgliedsvereine, der Jugendhauptausschuss und der Vorstand der Sportjugend an.

Für je angefangene 100 Jugendliche entsenden die Vereine einen Vertreter; höchstens jedoch drei Vertreter. Jeder anwesende Vertreter hat nur eine Stimme. Die Stimmen können nicht auf einen anderen Verein übertragen werden. Selbständige Abteilungen innerhalb eines Vereins werden dabei wie ein Verein behandelt. Stehen einem Verein drei Vertreter zu, ist mindestens ein Jugendlicher zum Jugendtag zu delegieren.

- (2) Der ordentliche Jugendtag findet alle vier Jahre statt. Er wird mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Anträge zum Jugendtag sind spätestens zwei Wochen vor dem Jugendtag beim Vorstand der Sportjugend einzureichen.
- (3) Ein außerordentlicher Jugendtag ist auf Antrag eines Fünftels der Vereine, aufgrund eines Beschlusses des Jugendhauptausschusses oder aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes der Sportjugend, der mit der Mehrheit der Mitglieder gefasst wurde, einzuberufen. Er ist innerhalb drei Wochen mit einer Frist von zehn Tagen einzuberufen.
- (4) Abstimmungen und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen. Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste Stimmberechtigten nicht mehr anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag vom Versammlungsleiter/in festzustellen.

- (5) Aufgaben des Jugendtages sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Arbeit der Sportjugend Bochum
- Festlegung der Richtlinien für den Vorstand der Sportjugend

- Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vorstandes der Sportjugend
- Verabschiedung des Haushaltsplanes
- Entlastung des Vorstandes der Sportjugend
- Wahl des Vorstandes der Sportjugend
- Wahl der zwei Kassenprüfer und
- Wahl von zwei Ersatzkassenprüfern.

§ 5

Jugendhauptausschuss

- (1) Dem Jugendhauptausschuss gehören die von den Fachschaften im Stadtsportbund Bochum gewählten Jugendleiter und der Vorstand der Sportjugend an. Die Jugendhauptausschusssitzungen finden mindestens einmal jährlich statt. Sie werden vom Vorstand der Sportjugend einberufen.
- (2) Aufgaben des Jugendhauptausschusses sind:
 - Unterstützung des Vorstandes der Sportjugend
 - Beratung der Anträge des Jugendtages und
 - Verabschiedung des Haushaltsplanes in dem Jahr in dem kein ordentlicher Jugendtag stattfindet.

§ 6

Vorstand der Sportjugend

- (1) Der Vorstand der Sportjugend besteht aus:
 - dem/der 1. Vorsitzenden
 - dem/der Stellvertreter/in
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Geschäftsführer/in
 - den fünf Beisitzern/innen
 - den zwei Jugendvertretern/innen(Von den zwei Jugendvertretern dürfen ein männlicher und ein weiblicher z.Z. der Wahl nicht älter als 18 Jahre sein).
- (2) Wählbar sind Mitglieder eines Vereins im Bereich des Stadtsportbundes Bochum. Sie werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Das aktive Wahlrecht besitzen die Delegierten vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, benennt der Vorstand der Sportjugend einen kommissarischen Nachfolger.
- (3) Der Vorstand der Sportjugend erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Jugendtages.

§ 7

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur vom ordentlichen Jugendtag oder einem eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten.

DIE SPORTJUGEND ALS TRÄGER DER FREIEN JUGENDHILFE

Die Anerkennung der Sportjugend NW als Träger der freien Jugendhilfe war nicht problemlos:

§ 3 Kinder- und Jugendhilfegesetz bestimmt nämlich, wer Träger der freien Jugendhilfe ist. Von den dort genannten Fällen kommt für die Sportvereine lediglich die Fallgruppe "Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften" in Betracht. Die Sportvereine sind keine Jugendverbände im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, weil die Sportvereine und -verbände nicht ausschließlich Jugendarbeit betreiben, sondern die Jugendlichen mit den Erwachsenen zusammen in einer Organisation verbunden sind. Damit erfüllen sie nicht die Voraussetzungen für eine öffentliche Anerkennung nach § 75 Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dies bedeutet, dass ein Sportverein als Ganzes, und triebe er noch so gute Jugendarbeit, nicht als Jugendverband anerkannt werden kann.

Die Anerkennung als Jugendverband oder sonstige Jugendgemeinschaft setzt deshalb voraus, dass der Organisation ausschließlich Jugendliche und von diesen gewählte Vertreter/innen angehören und satzungsgemäß Jugendarbeit betrieben wird.

Dies wurde in einem Schreiben des Arbeits- und Sozialministers vom 23.11.1967 an die Sportjugend NW mitgeteilt. Hierin wies der Minister insbesondere darauf hin, dass zu Selbständigkeit einer Jugendorganisation gehört,

- ◆ ihre eigene Satzung, Ordnung und dergleichen beschließen,
- ◆ eine eigene Haushalts-, Rechnungs- und Kassenführung betreiben und
- ◆ herausragende jugendpolitische Aufgaben in der Jugendordnung benennen zu können.

Der vereinsrechtliche Aspekt

Aufgrund des Erfordernisses der Eigenständigkeit haben Landessportbund NW und Sportjugend NW die entsprechenden vereinsrechtlichen Voraussetzungen für eine Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach öffentlichem Recht geschaffen. Dies geschah dadurch, dass zum einen in die Satzung des LSB ein Passus aufgenommen wurde, nach dem die Jugend sich selbst führt und verwaltet und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet und zum anderen dadurch, dass die Sportjugend NW ihre Belange in der Jugendordnung regelt.

Nachdem diese vereinsrechtliche Grundlage geschaffen war, wurde die Anerkennung der Sportjugend NW als Jugendverband ausgesprochen. Diese Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe erstreckt sich automatisch auf die Jugendabteilungen der Verbände, Bünde und Vereine. Diese müssen allerdings in ihrer eigenen Organisation ebenfalls Gewähr für ein Selbstbestimmungsrecht der Jugend bieten.

Die vereinsrechtliche Bedeutung der Eigenständigkeit

Der Verein ist in seiner Gesamtheit rechtlich gesehen eine (sogenannte juristische) Person. Er überträgt durch die satzungsgemäße Verankerung der Jugendordnung bestimmte Rechte und Pflichten auf die Vereinsjugend. Dies entbindet den Verein allerdings nicht von seiner Gesamtverantwortung.

Was muss in einer Satzung zur Eigenständigkeit der Jugend stehen?

Dem Erfordernis des Jugendhilfegesetzes ist dann Genüge getan, wenn in einer Vereinssatzung aufgenommen wird, dass die Jugend sich selbst führt und verwaltet, eine eigene Ordnung hat und über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel selbst entscheidet.

Der Landessportbund NW und die Sportjugend NW erheben deshalb die Forderung nach einer Verankerung der Eigenständigkeit der Jugend in den Vereinssatzungen.

Eigenständigkeit ja - Eigenbrötelei nein

Ein Wesensmerkmal des Sportvereins besteht darin, dass es sich um einen einheitlichen Verein im Sinne des Vereinsrechtes handelt, der durch einen Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertreten wird.

Soweit der Jugend kraft Satzung eigene Rechte übertragen sind, sind diese Rechte vom Gesamtverein zu respektieren und zu schützen. Die Eigenständigkeit der Jugend im Verein kann und darf nicht dazu führen, dass zwei selbständig nebeneinander bestehende Organisationsformen gebildet werden. Die Jugendabteilung ist vielmehr - ungeachtet ihrer Eigenständigkeit - stets als Teil des einheitlichen Vereins zu sehen und sollte sich auch selbst so verstehen. Bei einer nicht unkritischen aber offenen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Vereins- und Vereinsjugendleitung, wird die Mitbestimmung der Jugend zu einem engeren Zusammenrücken des Gesamtvereins und nicht zu einer geistigen Trennung führen.

Eingriffsrecht des Vereinsvorstandes

Die Klausel in der Vereinssatzung hinsichtlich der Eigenständigkeit der Jugend bewirkt, dass die Vereinsjugend ihre inhaltlichen Arbeiten nach eigenen Grundsätzen und Richtlinien im Rahmen der Satzung gestalten kann. Der Vereinsvorstand ist nicht befugt, in die inhaltliche Arbeit der Jugend einzugreifen. Da die Jugend jedoch Teil des Gesamtvereins ist, ist sie diesem gegenüber verantwortlich. Ihr Handeln muss mit der Gesamtsatzung im Einklang stehen. Ein Eingreifen ist lediglich möglich, falls die Vereinsjugend gegen übergeordnete Richtlinien der Vereinssatzung verstößt, z.B. nicht mehr gemeinnützig ist. Ein Eingreifen des Vorstandes allein deshalb, weil die Vereinsleitung eine andere inhaltliche Auffassung als die Vereinsjugend vertritt, ist nicht statthaft.

Die finanzielle Eigenständigkeit

Autonomie der inhaltlichen Arbeit ohne Autonomie in finanzieller Hinsicht ist kaum denkbar, da praktische Arbeit regelmäßig mit dem Eingehen finanzieller Verpflichtungen im weitesten Sinne verbunden sind. Die Jugendabteilung braucht deshalb eigene Verfügungsmacht über die ihr zufließenden Mittel.

Durch die Formulierung “sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel” ist sichergestellt, dass die Jugend lediglich befugt ist, über ihre Haushaltsmittel zu verfügen. Sie ist nicht berechtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die nicht mehr im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung aus eigenen Mitteln erfüllt werden können.

Eigener Etat

Um eine finanzielle Autonomie zu sichern, ist es erforderlich, dass die Jugendabteilung über einen eigenen Etat verfügt.

Bewusst offen gelassen wird hier die Frage, was unter dem Begriff “der Jugend zufließenden Mittel” zu verstehen ist. Es sind jedoch zumindest die Gelder, die vom Gesamtverein der Jugend zur Verfügung gestellt werden und darüber hinaus diejenigen Mittel, die aus Jugendpflegemitteln der Kommune oder des Landes, der Jugend zufließen. Der Verein hat keinen Einfluss darauf, wofür die Gelder eingesetzt werden, solange sich die Ausgaben im Rahmen der Zweckbindung des Gesamtvereins bewegen. Ein Eingriffsrecht des Vorstandes ist erst gegeben, wenn die Mittel nicht gemäß der Vereinssatzung verwendet werden.

Eigene Kasse und eigenes Konto

Das Erstellen eines eigenen Haushaltsplanes sollte zur Folge haben, dass die Vereinsjugend über ein eigenes Konto verfügt. Dieses Konto ist vom e.V. einzurichten und mit einem Zusatz (z.B. Vereinsjugend, Sportjugend) zu versehen.

Über dieses Konto sollten zwei gewählte Jugendvertreter/innen Verfügungsberechtigt sein (z.B. Jugendwart/in und Jugendkassenwart/in). Da die Jugend nur im Rahmen ihrer Mittel eigenständig ist und auf diesem Konto nur die der Jugend zur Verfügung stehenden Gelder eingehen, bestehen keine Bedenken hinsichtlich dieser Vorgehensweise. Insbesondere ist es nicht erforderlich, dass ein Mitglied des Vereinsvorstandes gegenzeichnet. Ein Eingriffsrecht steht dem Gesamtverein nur dann zu, wenn die Grenzen der Vereinssatzung überschritten werden.

Der Vereinsjugend ist es somit möglich, Ausgaben zu tätigen und Verpflichtungen einzugehen, die sich im Rahmen der eigenen Mittel (des eigenen Etats) bewegen. Falls sich im Einzelfall Jugendgelder in der Gesamtvereinskasse befinden, wird dies für zulässig erachtet. Die Jugend muss jedoch selbst über die Ausgaben der Mittel entscheiden können.

Auf ein eigenes Konto der Jugend kann verzichtet werden, wenn die Jugendmittel auf Anweisungen der Jugendvertreter/innen verwendet werden.

Die Jugendleitung hat der Jugendvollversammlung gegenüber Rechenschaft über die Einnahmen und Ausgaben und über die geleistete Arbeit zu geben.

Zur Überprüfung der Finanzen sind von der Jugendvollversammlung Kassenprüfer/innen zu wählen. Aufgabe der Kassenprüfer/innen ist es, den zuständigen Gremien des Vereins den Kas- senbericht vorzulegen.

Da der Gesamtverein einen einheitlichen Haushaltsplan und eine einheitliche Rechnungslegung haben muss, ist der Jugendetat in den Gesamtetat einzufügen.

Die Vertretung im Gesamtvorstand

Im Interesse des Gesamtwohls des Vereins und einer guten Zusammenarbeit zwischen Jugend- und Erwachsenenbereich ist es erforderlich, dass Jugendvertreter/innen dem Gesamtvorstand an- gehören.

Das Delegationsprinzip über die Satzung an die Jugend, erfordert eine Rückkopplung in die Ent- scheidungsorgane des Vereins.

Die Prinzipien der Mitverantwortung und Mitbestimmung machen die Mitarbeit der Jugend in den Entscheidungsorganen des Vereins unumgänglich.

MUSTER-JUGENDORDNUNG

FÜR VEREINE MIT EINER FACHABTEILUNG

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... (Name des Vereins) sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

2 Aufgaben

Die ... (Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der ... (Name der Jugend des Vereins) sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der Internationalen Verständigung

3 Organe

Organe der Jugend des ... (Name des Vereins) sind:

- ♦ der Vereinsjugendtag
- ♦ der Vereinsjugendausschuss

4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ... (Name des Vereins).
Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplans
 - Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - Wahl von Delegierten zu den Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (Abs. c S. 2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- g) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das ... (12./14.) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

5

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
- ☉ dem Vorsitzenden und seiner Stellvertreterin bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter
 - ☉ ... (Anzahl) Beisitzer/inne/n
 - ☉ und 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).
- b) Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.
Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/in bzw. die Vorsitzende und ihr(e) Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkungen

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr(e) Stellvertreter(in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.

MUSTER-JUGENDORDNUNG

FÜR VEREINE MIT MEHREREN FACHABTEILUNGEN

1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des ... (Name des Vereins) sind alle Jugendlichen sowie die gewählten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Jugendabteilung.

2 Aufgaben

Die ... (Name der Jugend des Vereins) führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der ... (Name der Jugend des Vereins) sind insbesondere:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
- e) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
- f) Pflege der internationalen Verständigung

3 Organe

Organe der Jugend des ... (Name des Vereins) sind:

- ✓ der Vereinsjugendtag
- ✓ der Vereinsjugendausschuss
- ✓ die Jugendtage der Fachabteilungen
- ✓ die Fachjugendausschüsse

4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend des ... (Name des Vereins).

Sie bestehen aus je ... (Anzahl) gewählten Jugendlichen der Fachabteilungen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen. Für je angefangene ... (Anzahl) jugendliche Mitglieder entsenden die Fachjugendabteilungen je einen weiteren Jugendlichen.

(Vereine mit weiblichen und männlichen Jugendlichen sollten weibliche und männliche Jugendliche der Fachjugendabteilungen wählen lassen).

- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
- ⌘ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses
 - ⌘ Entgegennahme der Bericht und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses
 - ⌘ Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes
 - ⌘ Entlastung des Vereinsjugendausschusses
 - ⌘ Wahl des Vereinsjugendausschusses
 - ⌘ Wahl von Delegierten zu den Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
 - ⌘ Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Jugendausschusses zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- d) Ein außerordentlicher Jugendtag findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (Abs. c S. 2 gilt entsprechend).
- e) Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Er wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- f) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

5

Jugendtag der Fachabteilungen

- a) Die Jugendtage der Fachabteilungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das höchste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilung und aus allen innerhalb der Fachabteilung gewählten Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.
- b) Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
- ◇ Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses
 - ◇ Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Fachjugendausschusses
 - ◇ Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugend-Fachabteilung
 - ◇ Entlastung des Fachjugendausschusses
 - ◇ Wahl des Fachjugendausschusses
 - ◇ Wahl der Delegierten zum Vereinsjugendtag und zu den Jugendtagen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau), zu denen die Fachabteilung Delegationsrecht hat.
 - ◇ Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Er wird vom/von der Vorsitzenden des Fachjugendausschusses zwei Wochen vorher schriftliche oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

- c) Ein außerordentlicher Jugendtag der Fachabteilung findet statt, wenn das Interesse der Fachjugendabteilung es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder der Fachjugendabteilung es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Fachjugendausschuss beantragt (Abs. c S. 2 gilt entsprechend).
- d) Der Jugendtag der Fachabteilung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- f) Die Mitglieder der Fachjugendabteilung, die das ... (12./14.) Lebensjahr vollendet haben, haben je eine nicht übertragbare Stimme.

6

Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - ❖ dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter bzw. der Vorsitzenden und ihrem Stellvertreter - ... (Anzahl) Beisitzer/in, Beisitzern/innen
 - ❖ und 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten je einen weiblichen und männlichen Jugendvertreter wählen lassen).
- b) Der/Die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen.

Ist er/sie nicht volljährig, bestimmt der Jugendausschuss ein volljähriges Jugendausschussmitglied oder ein Mitglied des Vorstandes, welches die Vereinsjugend rechtsgeschäftlich vertritt.

Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter/in bzw. die Vorsitzende und ihr(e) Stellvertreter/in sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.
- c) Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für 1 Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
- g) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

7

Fachjugendausschuss

- a) Der Fachjugendausschuss besteht aus:
 - ☞ dem Vorsitzenden und seinem/seiner Stellvertreter(in) bzw. der Vorsitzenden und ihrem/ihrer Stellvertreter/in.
 - ☞ ... (Anzahl) Beisitzer/innen
 - ☞ 2 Jugendvertretern/-vertreterinnen, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche sind. (Jugendabteilungen mit weiblichen und männlichen Mitgliedern sollten eine Jugendvertreterin und einen Jugendvertreter wählen lassen).
- b) der/die Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen.
- c) Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachjugendabteilung für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt.
- d) In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinmitglied wählbar.
- e) Der Fachjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilung und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
- f) Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom/von der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g) Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachjugendabteilung zufließenden Mittel.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

8

Wettkampfordnung,

Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die ... (Wettkampfordnungen oder Spielordnungen) der entsprechenden Fachverbände.

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $2/3$ der anwesenden Stimmberechtigten.

Anmerkungen:

Folgende Regelungen müssen verbindlich in die Hauptsatzung des Vereins aufgenommen werden:

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Das Nähere regelt die Jugendordnung.

Der Vorsitzende und seine Stellvertreterin bzw. die Vorsitzende und ihr(e) Stellvertreter (in) sind Mitglieder des Vereinsvorstandes.